



Verband der Photovoltaikanlagenbetreiber e.V.

c/o Sachsenhauser Rechtsanwälte · Springorumallee 2 · 44795 Bochum

Clearingstelle EEG  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

Per E-Mail: [post@clearingstelle-eeg.de](mailto:post@clearingstelle-eeg.de)

Verbandssitz  
Loisnitz 3  
93133 Burglengenfeld

Geschäftsstelle I  
c/o Sachsenhauser Rechtsanwälte  
Springorumallee 2  
44795 Bochum  
Tel: 0234 - 8903260  
Fax: 0234 - 89032611

Geschäftsstelle II  
c/o Paradigma AG  
Josef-Miller-Str. 5  
93183 Kallmünz

Bochum, den 09.01.2013

**Stellungnahme des Verbandes der Photovoltaikanlagenbetreiber gegenüber der Clearingstelle  
Hinweisverfahren 2012/30 - „Anwendungsbereich Marktintegrationsmodell“  
Beschluss vom 06.12.2012**

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Lovens,

als Verband der Photovoltaikanlagenbetreiber bedanken wir uns für Ihre E-Mail vom 10.12.2012 und dürfen zu Ihrem Entwurf eines Hinweisbeschlusses wie folgt Stellung nehmen:

I.

Der Schlüssel für die Auslegung des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG liegt in der Veränderung sowohl inhaltlich als auch im Wortlaut, die er im Vermittlungsverfahren erfahren hat.

Der Wortlaut des Regierungsentwurfes (BT-Drs. 17/8877, S. 6)

*„Die Vergütung nach § 32 ist in jedem Kalenderjahr für Anlagen*

- 1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt begrenzt auf die zuerst eingespeisten 85 Prozent,*
- 2. ab einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt begrenzt auf die zuerst eingespeisten 90 Prozent*

*der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge. Diese Begrenzung ist im gesamten Kalenderjahr bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen.“*

deckt sich mit den Argumenten in seiner Begründung (a. a. O. S. 20 ff.), wie

*„die Differenzierung bei der förderfähigen Strommenge zwischen 85 und 90 Prozent erfolgt vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Möglichkeiten zum Eigenverbrauch des erzeugten Stroms: Die Betreiberinnen und Betreiber von kleinen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (insbesondere auf Wohngebäuden) können in der Regel auch ohne Speicher 10 bis 30 Prozent des erzeugten Stroms selbst direkt verbrauchen, da Erzeugung des Stroms und Verbrauch bei Wohngebäuden zeitlich insoweit zusammenfallen. Höhere Anteile können nur mit bislang noch teuren Speichern und innovativer Regeltechnik erreicht werden. Durch die Absenkung der Vergütungssätze liegen die Vergütungen für Solarstrom bei kleinen Anlagen mittlerweile deutlich unter dem durchschnittlichen Haushaltsstrompreis. Damit ist die sog. Netzparität („Grid parity“) für den Bereich der Privathaushalte und das Kleingewerbe bereits unterschritten und die Nutzung von Solarstrom zur Deckung des Eigenbedarfs auch ohne besondere Anreize finanziell attraktiv.“ ... „ Um den rentablen Anlagenbetrieb auch von Solaranlagen ab 10 kW zu ermöglichen, ist die förderfähige Strommenge daher hier auf einen höheren Wert als bei kleinen Anlagen, nämlich auf 90 Prozent der insgesamt im Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge, begrenzt.“ (a. a. O. S. 21)*

und rechtfertigten dann auch die Aussage:

*„Eine anteilige Berechnung der vergütungsfähigen Strommenge wie bei der Vergütung für Dachanlagen nach § 32 Absatz 2 EEG erfolgt aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des § 18 EEG bei der vergütungsfähigen Strommenge nicht. Dies bedeutet, dass z. B. Anlagen mit einer installierten Leistung von 10 kW einen Anspruch auf 85 Prozent der in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge nach § 32 EEG haben und Anlagen mit einer installierten Leistung von 11 kW einen Anspruch auf 90 Prozent der insgesamt in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge nach § 32 EEG haben.“ (a. a. O. S. 20 f.).*

Hier sollten in diesem Umfang für das EEG wohl erst- und einmalig Kleinanlagen von Großanlagen abgrenzt und wegen ihres relativ größeren Eigenverbrauchspotentials stärker belastet werden.

In der nach dem Vermittlungsverfahren beschlossenen Fassung,

*"Die Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, ist für Strom aus Anlagen ab einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt in jedem Kalenderjahr begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.“,*

findet sich dieser Ursprungsgedanke in keiner Weise wieder. Im Gegenteil Kleinanlagen werden wie in anderen Vergütungs- bzw. Vergütungsbeschränkungsregelungen und im bisherigen Denkschema des EEG, üblich ausgenommen und besonders geförderte (Teil-) Liefermengen belastet.

Wäre der Entwurf Gesetz geworden, würden wir die im Entwurf des „Hinweises“ gegebenen Empfehlungen vollständig unterstützen. Bezüglich der aktuellen Gesetzesfassung erlauben wir uns nachstehend unsere Überlegungen kurz mitzuteilen.

II.

Kurzstellungnahme zu den Fragen:

1. Ist § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 für PV-Installationen von mehr als 10 Kilowatt nur für den über 10kW hinausgehenden Leistungsteil oder für die gesamte Leistung anzuwenden? Ist die Regelung bei Anlagen über 1MW gar nicht oder nur für den Leistungsanteil bis 1MW anzuwenden?

Grundlage für die Auslegung des § 33 Abs. 1 Satz 1 (im Folgenden sind §§-Angaben ohne Gesetzesbenennung solche des EEG2012) ist die Regelung in § 18 Abs. 1, wonach sich die „Höhe der Vergütung für Strom, der in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage vergütet wird, bestimmt

1. bei den §§ 23 bis 28 jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage und
2. bei dem § 32 jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage

im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert.“

„Die Regelung soll als gleitende Vergütungsregelung verhindern, dass beim Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte der Anlagen Vergütungssprünge entstehen. Nur eine solche stufenlose Regelung kann Ungerechtigkeiten bei der Vergütung des Stroms aus verschiedenen großen Anlagen vermeiden und trägt deshalb dazu bei, Über- oder Unterförderung auszuschließen.“

(Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/6071 S. 67, Salje, EEG 2012, § 18 Rnr. 1 jeweils zur Vorgängerausfassung, diese regelte allerdings das Thema letztlich inhaltsgleich.)

Dass im aktuellen Gesetzestext nur § 32 genannt ist und nicht auch § 33, lässt keinen gegenteiligen Schluss zu, da es sich bei § 33 nicht selbst um eine Vergütungsregelung handelt. § 33 Abs. 1 „begrenzt“ nämlich nur die „Vergütung nach § 32 Absatz 2“. Auch vom Wortlaut her fügt sich § 33 Abs. 1 entsprechend eindeutig in das Regulationssystem des § 32 ein.

Danach ist § 33 Abs. 1 Satz 1 bei PV-Installationen von mehr als 10 kW nur für den darüber hinausgehenden Leistungsteil und nicht für die gesamte Leistung anzuwenden.

Dasselbe gilt für die Anlagen über 1 MW installierter Leistung: Auch hier ist zunächst auf die ersten 10 kW die Kürzung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Für den Teil ab 10 kW bis 1 MW ist § 33 Abs. 1 Satz 1 anwendbar, das heißt die Kürzung durchzuführen. Über 1 MW wiederum ist er nicht anwendbar.

Durch § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG soll die Vergütung des nach § 32 Abs. 2 und 3 besonders geförderten Stroms aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, durch die Einführung des Marktintegrationsmodells wieder etwas beschnitten werden, soweit es sich um „Strom aus Anlagen ab einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt“ („jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert“, s. § 18 Abs. 1) handelt.

Da die Förderung nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 als Vergütung für die 1 – 10 MW installierte Leistung im Prinzip die Grundvergütung von § 32 Abs. 1 (nämlich 13,5 Cent pro kWh), die gerade bei besonders geförderten Anlagen nicht unterschritten werden soll, vorsieht, macht die Beschränkung der Begrenzung auf Vergütungen bis max. 1 MW auch systematisch Sinn.

- 2. Wie ist die Regelung anzuwenden, wenn zu bestehenden PV-Modulen, auf die frühere Fassungen des EEG anzuwenden sind (Bestandsanlagen), Module hinzugebaut werden, auf die das EEG2012 in seiner ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist? Insbesondere: Sind die Bestandsanlagen bei der Ermittlung der Leistung zu berücksichtigen? Gilt die Regelung auch für Bestandsanlagen, wenn durch den Zubau die Schwelle von 10kW überschritten wird?**

Nach § 33 Abs. 1 ist die „Vergütung nach § 32 Absatz 2 in jedem Kalenderjahr begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.“

Es ist hier eindeutig § 32 Absatz 2 in seiner ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung gemeint. Die Bezugnahme auf eine vorherige Fassung hätte ansonsten ausdrücklich in den Text aufgenommen werden müssen.

Dies bedeutet, dass nur die auf Basis des aktuellen § 32 Abs. 2 gezahlte Vergütung für den in den zugebauten PV-Modulen erzeugten Strom begrenzt werden darf. Um nicht ins Leere zu gehen – bei Miteinbeziehung der Altanlagenproduktion bei Festlegung von 90 % der gesamten Produktion der „Anlage“ kann dies leicht der Fall sein -, muss als Vergleichswert 90 % der Produktion der zugebauten PV-Module - also der (Teil-) Anlage, für die die Vergütung nach § 32 Abs. 2 bezahlt wird - herangezogen werden.


Die Bestandsanlagen sind also weder bei der Ermittlung der Begrenzung der Leistung noch bei der Ermittlung der Schwellenwerte (für die Ausnahmen von der Begrenzung) zu berücksichtigen.

Konsequenterweise gilt die Regelung nicht für Bestandsanlagen, auch wenn durch den Zubau die Schwelle von 10kW überschritten wird.

Durch diese Art der Auslegung wird auch die Gleichbehandlung von „Zubauten“ und Neuanlagen gewährleistet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

  
Dr. Rupert Sachsenhauser (Vorsitzender)